Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung der Verwaltung über die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) betreffend die teilweise Statutenänderung

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates      hat heute eine Sitzung der Verwaltung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* folgende Mitglieder der Verwaltung sind anwesend:  
       ,  
       ,  
       ;
* damit ist die Verwaltung für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

* die Genossenschaft zählt mehr als 300 Mitglieder;
* die Verwaltung hat am       gestützt auf Art. 880 i.V.m Art. 833 Ziffer 6 OR und Art.       der Statuten die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) beschlossen;
* mit Datum vom       wurden an alle Mitglieder die Abstimmungsunterlagen versandt, mit Angabe der Traktanden und dem Hinweis, dass die Stimmzettel im Original bei der Verwaltung bis zum       eingetroffen sein müssen;
* von den       versandten Stimmzettel sind innert Frist       (Datum)       (Anzahl) Stimmzettel wie folgt eingetroffen:

Ungültige Stimmzettel:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum gemäss Art. 888 Abs. 2 OR für das Traktandum       beträgt mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen:      . [*allenfalls zu ergänzen mit statutarisch grösser festgesetztem Quorum]*

Der Antrag der Verwaltung über die Änderung von:

"Art.      "

wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren angenommen.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................